

Verfassung der Karolinger Zeit.

Königtum. Die Stellung des Königtums ist im wesentlichen dieselbe wie in der Blütezeit der Merovinger, durch die enge Verbindung mit dem Papsttum und die Salbung und Krönung hat es indessen einen mehr theokratischen Charakter erhalten. Im übrigen ist das Königtum nicht weniger erblicher Privatbesitz als bei den Merovingern. Sein Glanz wird noch erhöht durch die Annahme der Kaiserkrone. *Karl* führt den Titel *Serenissimus Augustus a Deo coronatus, magnus et pacificus imperator Romanum gubernans imperium qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Longobardorum*. Seine Nachfolger nennen sich *Imperator Augustus*.

Verwaltung. Der König bildet mit dem Hofstaat die Zentralregierung. Nur Hofbeamte sind: Seneschalk, Aufseher des königlichen Hofwesens, Oberschenk, Marschalk, Kämmerer (Schatzmeister). Gleichzeitig Regierungsbeamte sind der Pfalzgraf, der Vorsitzende des Hofgerichtes, der Erzkaplan und der Erzkanzler. Die Aemter der beiden letzteren verschmelzen in der Mitte des 9. Jahrhunderts. (*Adalhards Schrift de ordine palatii* bearbeitet von *Hincmar*.)

Die Verwaltungsbezirke sind wie unter den Merovingern die **Grafschaften**; die zur Zeit der Schwäche des Königtums aufgekommenen Herzogtümer sind beseitigt. Die Befugnisse des **Grafen** sind insofern gesteigert, als ihm ausser dem Grafenbann